

Der Aufsichtsrat hat am 18.11.2009 den nachfolgenden ergänzenden Bedingungen zugestimmt. Nach § 2 (3) der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sind wir verpflichtet, diese den Kunden schriftlich mitzuteilen.



Ergänzende Bedingungen

StromGVV

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (**Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV**) vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391.

1. Messung und Abrechnung

- 1.1 Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers jährlich abgerechnet.
- 1.2 Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, vom Grundversorger oder von dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers und des Grundversorgers vom Kunden selbst abgelesen werden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.
- 1.3 Verrechnungspreis und Leistungspreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.
- 1.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

2. Zahlungsmöglichkeiten

- 2.1 Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der bekannten Konten des Grundversorgers. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Grundversorgers.
- 2.2 Bei Überweisung sind die Abschlagszahlungen ohne weitere Aufforderung zu den in der Bestätigung des Versorgungsvertrages oder auf der Rechnung ausgewiesenen Terminen fristgerecht auf eines der bekannten Konten des Grundversorgers oder bar bei der Kasse des Grundversorgers zu leisten.

3. Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten

Kosten, die dem Grundversorger durch Zahlungsverzug des Kunden, durch Rückgabe des Lastschrifteinzugs durch die Bank, oder durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2010¹ in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorungsverhältnisses.

Engen, den 18.11.2009

¹ Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (zeitgleich: briefliche Mitteilung und Veröffentlichung im Internet). Änderungen, die bis zum 1. Juli 2007 vorgenommen werden, werden abweichend von § 5 Abs. 2 StromGVV am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 BTO/Elt genehmigt worden sind.